

843 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 04 11

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Ordnung des Sparkassenwesens
(Sparkassengesetz — SpG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriff

§ 1. (1) Sparkassen sind von Gemeinden oder von Sparkassenvereinen gegründete juristische Personen des privaten Rechts. Gemeinden, Sparkassenvereine sowie sonstige juristische und natürliche Personen sind von jeder Beteiligung am Vermögen oder Gewinn der Sparkasse ausgeschlossen.

(2) Sparkassen sind nach Maßgabe der ihnen vom Bundesminister für Finanzen erteilten Konzession Kreditunternehmungen nach dem Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. XXX. Sie sind Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, die Vorschriften über das Handelsregister sind jedoch auf sie nicht anzuwenden.

Gemeindesparkassen

§ 2. (1) Gemeindesparkassen sind die von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich unter deren Haftung gegründeten Sparkassen. Die Gemeinde (Haftungsgemeinde) haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB; mehrere Haftungsgemeinden einer Sparkasse haften zur ungeteilten Hand.

(2) Die Haftungsgemeinde hat der Sparkasse ein für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs ausreichendes Gründungskapital unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, das den voraussichtlichen Aufwand für die Gründung der Sparkasse und den Bedarf für den Geschäftsbetrieb der ersten drei Geschäftsjahre zu decken hat. Das Gründungskapital verbleibt der Sparkasse und ist nicht zurückzuzahlen.

(3) Die Haftungsgemeinde trifft alle Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz im eigenen Wirkungsbereich.

Vereinssparkassen

§ 3. (1) Vereinssparkassen sind die von Sparkassenvereinen (§ 4) gegründeten Sparkassen.

(2) Die Gründungsmitglieder des Sparkassenvereins haben ein ausreichendes Gründungskapital (§ 2 Abs. 2) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Gründungskapital verbleibt der Sparkasse und ist nicht zurückzuzahlen.

Sparkassenverein

§ 4. (1) Sparkassenvereine sind Vereine, deren Zweck die Gründung einer Sparkasse und die Erfüllung der im § 9 genannten Aufgaben ist. Auf sie sind andere vereinsrechtliche Vorschriften nicht anzuwenden.

(2) Sparkassenvereine dürfen weder Mitgliedsbeiträge einheben noch irgendwelche Zuwendungen von Vereinsmitgliedern oder Dritten entgegennehmen. Der erforderliche Aufwand des Vereins ist von der Sparkasse zu decken.

Statuten

§ 5. (1) Die Gründungsmitglieder haben dem Landeshauptmann die Bildung des Vereins unter Vorlage der Statuten schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Statuten haben insbesondere zu bestimmen:

1. die Art der Bildung und die Erneuerung des Vereins;
2. den Namen, den Zweck und den Sitz des Vereins;
3. die Mittel und deren Aufbringung;
4. die Aufnahme und das Ausscheiden der Vereinsmitglieder;
5. die Organe des Vereins;
6. die Bestellung und die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts (§ 11);
7. die Auflösung des Vereins.

(3) Die Statuten sind dem Landeshauptmann in fünf Ausfertigungen vorzulegen. Auf Verlangen des Vereins hat der Landeshauptmann dies amtlich zu bestätigen. In die beim Landeshauptmann

erliegenden Statuten kann jedermann einsehen und hievon Abschrift nehmen.

(4) Der Landeshauptmann hat die Bildung des Vereins zu untersagen, wenn die Statuten nicht diesem Bundesgesetz entsprechen oder sonst gesetz- oder rechtswidrig sind. Die Untersagung muß binnen sechs Wochen nach Anzeige mit Bescheid ausgesprochen werden.

(5) Wenn innerhalb dieser Frist die Vereinsbildung nicht untersagt wird oder der Landeshauptmann schon früher erklärt hat, den Verein nicht zu untersagen, kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Wird der Vereinsvorsteher nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Untersagungsfrist gewählt, gilt die Anzeige der Vereinsbildung als zurückgezogen. Die Wahl des Vereinsvorstehers ist dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(6) Der Landeshauptmann hat dem Verein auf dessen Verlangen den Bestand nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten zu bestätigen.

(7) Die Abs. 3, 4 und 6 gelten sinngemäß auch für eine Änderung der Statuten.

Bildung und Erneuerung

§ 6. (1) Die Statuten haben die Höchstanzahl der Vereinsmitglieder festzusetzen; die Mindestanzahl beträgt dreißig Vereinsmitglieder. Sinkt ihre Zahl unter die Mindestanzahl, hat die nächste Vereinsversammlung (§ 10 Abs. 1) die erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme weiterer Mitglieder zu treffen.

(2) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sein. Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer der Sparkasse sowie Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen, ferner durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§ 7. Die Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der Vereinsversammlung und zur Stimmabgabe berechtigt. Die Gründungsmitglieder trifft überdies die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2.

Organe des Vereins

§ 8. (1) Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher; dieser vertritt den Verein.

(2) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet.

(3) Der Vereinsvorsteher und seine Stellvertreter, die den Vereinsvorsteher im Fall dessen

Verhinderung in festzusetzender Reihenfolge vertreten, sind von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte für sechs Jahre zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben der Vereinsversammlung

§ 9. (1) Die Vereinsversammlung hat die dem Landeshauptmann angezeigten Statuten unverändert festzustellen und die Gründung der Sparkasse zu beschließen. In der ersten Sitzung der Vereinsversammlung sind der Vereinsvorsteher und seine Stellvertreter zu wählen. Der Vereinsvorsteher hat als Zustellungsbevollmächtigter alle für die Gründung der Sparkasse erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Nach der Gründung der Sparkasse obliegt der Vereinsversammlung:

1. die Beschlußfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrats (§ 17 Abs. 7);
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;
5. die Entgegennahme des Berichts über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Geschäftsberichts der Sparkasse sowie des Berichts über die Bildung von Rücklagen gemäß § 22 Abs. 2;
6. die Zustimmung zu einem Beschluß des Sparkassenrats über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Abhalten der Vereinsversammlung

§ 10. (1) Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Landeshauptmann, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.

(2) Die Vereinsversammlung ist bei der konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden, der von den Gründungsmitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen ist, sonst vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Orts, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.

(3) Die Vereinsversammlung ist am Sitz des Vereins abzuhalten; den Vorsitz haben der Vereinsvorsteher oder seine Stellvertreter. Ist keiner von diesen anwesend, hat die Vereinsver-

sammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen.

(4) Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

(5) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluß gemäß § 9 Abs. 2 Z. 1, 4, 6 und 7 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie hat insbesondere alle Teilnehmer und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten.

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

§ 11. Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein Schiedsgericht, bestehend aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, zuständig. Die Bestellung und die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts sind in den Statuten festzulegen.

Auflösung des Vereins

§ 12. (1) Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese vom Bundesminister für Finanzen genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.

(2) Der Landeshauptmann kann den Verein auflösen, wenn trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Vereinsversammlung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder sonst die Voraussetzungen seines rechtlichen Bestands innerhalb einer vom Landeshauptmann gesetzten angemessenen Frist nicht wiederherstellt. Der Landeshauptmann hat einen Abwickler zu bestellen. Die rechtskräftige Auflösung des Vereins bewirkt die Auflösung der Sparkasse, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten ein Sparkassenverein zum Zweck der Fortführung der Sparkasse neu gebildet wird.

(3) Der Landeshauptmann hat die Auflösung des Vereins im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen.

Satzung der Sparkasse

§ 13. (1) Jede Sparkasse muß eine Satzung haben, die bei einer neugegründeten Gemeindeparkasse von der Haftungsgemeinde (§ 2 Abs. 1), bei einer Vereinssparkasse vom Sparkassenverein (§ 3 Abs. 1) zu erstellen ist.

(2) Die Satzung hat insbesondere zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Sparkasse;
2. den Geschäftsgegenstand der Sparkasse;
3. die Art der Sparkasse;
4. bei einer Gemeindeparkasse den Namen aller für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftenden Gemeinden;
5. bei Gemeindeparkassen mit mehreren Haftungsgemeinden den Namen jener Haftungsgemeinde, deren Bürgermeister Vorsitzender des Sparkassenrats ist, und die auf die einzelnen Haftungsgemeinden entfallende Anzahl der Mitglieder des Sparkassenrats;
6. die Zahl der Mitglieder des Sparkassenrats;
7. die Zahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands;
8. die Bezeichnung des zuständigen Sparkassenregisters;
9. die Form der Bekanntmachungen der Sparkasse.

(3) Die Satzung kann für einzelne Arten von Bankgeschäften, insbesondere für Kreditgeschäfte, Höchstgrenzen (Einzelobligo- und Kontingentgrenzen), Laufzeiten und Sicherheiten näher bestimmen und festlegen, welche Kreditgeschäfte der Zustimmung des Sparkassenrats bedürfen.

(4) Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, die zu erteilen ist, sofern die Satzung oder deren Änderung diesem Bundesgesetz sowie anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Kreditwesengesetz, nicht widersprechen.

Organe der Sparkasse

§ 14. (1) Die Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Sparkassenrat.

(2) Die Tätigkeit der nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses bei der Sparkasse beschäftigten Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich; der Ersatz von Auslagen und die Bezahlung von Sitzungsgeldern ist zulässig. Die Höhe des Sitzungsgeldes hat sich nach dem Geschäftsumfang der Sparkasse und in einem angemessenen Verhältnis zu der hiemit verbundenen Arbeitsleistung zu halten.

(3) Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Sparkassenrats darf aus Mitgliedern der Gemeindevertretung der Haftungsgemeinde(n) oder der Gemeinde am Sitz der Sparkasse bestehen.

Persönliche Voraussetzungen für Organmitglieder

§ 15. Einem Organ einer Sparkasse dürfen nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger angehören. Ausgeschlossen sind:

1. Arbeitnehmer der Sparkasse, ausgenommen Mitglieder des Vorstands und die vom Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) entsendeten Mitglieder des Sparkassenrats;
2. Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der GewO 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

Vorstand

§ 16. (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte der Sparkasse zu führen. Er besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, die vom Sparkassenrat auf bestimmte Zeit, höchstens auf fünf Jahre, zu bestellen sind; wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nur auf Grund eines Dienstverhältnisses hauptberuflich bei der Sparkasse tätig sein und müssen eine einschlägige berufliche Tätigkeit und Erfahrung bei einer inländischen Kreditunternehmung oder im Prüfungsverband nachweisen. Der Sparkassenrat kann überdies auf Grund eines Dienstverhältnisses bei der Sparkasse hauptberuflich tätige Personen zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellen. Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder.

(3) Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, der vom Sparkassenrat zu bestellen ist, gibt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(4) Der Sparkassenrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, widerrufen. Der Widerruf ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit durch Gericht (§ 14 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98) rechtskräftig entschieden ist. Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden hiedurch nicht berührt.

(5) Der Vorstand hat eine Geschäftsverteilung festzusetzen, die der Zustimmung des Sparkassenrats bedarf. Einigt er sich hierüber nicht, hat der Sparkassenrat die Geschäftsverteilung zu beschließen.

(6) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer der Sparkasse. Er kann mit Zu-

stimmung des Sparkassenrats an mehrere Personen gemeinschaftlich die Prokura oder Handlungsvollmacht erteilen; dieser Beschluß hat einstimmig zu erfolgen.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Sie sind der Sparkasse zum Ersatz jedes durch eine Pflichtverletzung entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet, sofern sie nicht beweisen, daß sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben; solche Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

(8) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden (Stellvertreter) zu unterfertigen, wobei insbesondere der Tag und der Ort, die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind.

Sparkassenrat

§ 17. (1) Der Sparkassenrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen.

(2) Dem Sparkassenrat obliegen weiters:

1. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung;
2. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreter sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder;
3. der Abschluß und die Änderung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
4. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Sparkassenrat sowie über die Geschäftsverteilung des Vorstands, sofern dieser sich darüber nicht einigt (§ 16 Abs. 5);
5. die Beschlußfassung über den Entscheidungsrahmen bei Krediten, insbesondere über Art und Höchstgrenzen derselben;
6. die Behandlung der Prüfungsberichte der Prüfungsstelle (§ 24);
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Billigung des Geschäftsberichts sowie die Beschlußfassung über die Verwendung des Gewinns und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
8. bei Vereinssparkassen die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Geschäftsberichts an die Vereinsversammlung;
9. die Festsetzung der Sitzungsgelder;
10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands;
11. die Beschlußfassung über die Verschmelzung oder die Auflösung der Sparkasse;

12. die Bestellung der Abwickler und ihre Entlastung.

(3) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Sparkassenrat nicht übertragen werden. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Sparkassenrats durchgeführt werden dürfen.

(4) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 11 bedürfen bei Gemeindesparkassen der Zustimmung der Haftungsgemeinden, bei Vereinssparkassen der Zustimmung der Vereinsversammlungen.

(5) Der Sparkassenrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern sowie den vom Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) entsendeten Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Sparkassenrats darf insgesamt dreißig nicht übersteigen.

(6) Vorsitzender des Sparkassenrats ist bei Gemeindesparkassen der Bürgermeister der Haftungsgemeinde (§ 13 Abs. 2 Z. 5), bei Vereinssparkassen der Vereinsvorsteher. Die Gemeindevertretung kann anstelle des Bürgermeisters ein Mitglied des Gemeinderats zum Vorsitzenden des Sparkassenrats bestellen.

(7) Die weiteren Mitglieder des Sparkassenrats sind bei Gemeindesparkassen von der Gemeindevertretung der Haftungsgemeinden, bei Vereinssparkassen von der Vereinsversammlung (§ 9 Abs. 2) zu wählen.

(8) Die Gemeindevertretung der Sitzgemeinde einer Vereinssparkasse hat ein Mitglied in den Sparkassenrat zu entsenden.

(9) Die Mitglieder des Sparkassenrats können die Erfüllung ihrer Aufgaben nur anderen Mitgliedern des Sparkassenrats übertragen.

(10) Die Mitglieder des Sparkassenrats können nicht zugleich dem Vorstand der Sparkasse angehören.

Innere Ordnung des Sparkassenrats

§ 18. (1) Der Sparkassenrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorstand der Sparkasse hat dem Landeshauptmann die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Sparkassenrats endet mit Ablauf jener Sitzung des Sparkassenrats, in der über den Jahresabschluss für das auf die Wahl oder Berufung folgende vierte Geschäftsjahr beschlossen wird; eine Wiederwahl oder einer Wiederberufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Sparkassenrat erlischt ferner durch Tod, durch Rücktritt oder bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß § 15. Scheidet ein Mitglied des Sparkassenrats

vor Ablauf der Funktionsdauer aus, ist die Neuwahl oder die Neuberufung für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.

(3) Der Sparkassenrat hat mindestens vierteljährlich zusammenzutreten. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Bundesminister für Finanzen oder der Landeshauptmann, der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Sparkassenrats schriftlich verlangen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden schriftlich mindestens acht Tage vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der Sparkassenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Für einen gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein gültiger Beschluß gemäß § 17 Abs. 2 Z. 1 und 11 bedarf überdies der Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Sparkassenrats und der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; § 16 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Sparkassenrat kann zur Vorbereitung von Verhandlungen und Beschlüssen sowie für die Beschlußfassung in den Angelegenheiten gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Der Sparkassenrat kann Kreditausschüsse bilden, die über Antrag des Vorstands über jene Kreditgeschäfte entscheiden, die ihnen der Sparkassenrat vorbehält (§ 13 Abs. 3). Jede Haftungsgemeinde kann in die Ausschüsse ein dem Sparkassenrat angehörendes Mitglied entsenden. Ein vom Betriebsrat entsendetes Mitglied hat Anspruch auf Sitz und Stimme, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 oder eine Angelegenheit des Kreditausschusses handelt.

(6) Den Sitzungen des Sparkassenrats und seiner Ausschüsse können zur Beratung über einzelne Gegenstände neben den Vorstandsmitgliedern auch Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. Soweit über Anträge des Vorstands zu entscheiden ist, sind dessen Mitglieder zur Berichterstattung beizuziehen.

(7) Der Sparkassenrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, nach außen vertreten.

(8) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Sparkassenrats gilt § 16 Abs. 7 sinngemäß.

Vertretung

§ 19. (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Gesamtprokuristen gemeinschaftlich ver-

treten. Mit den handelsgesetzlichen Einschränkungen kann die Sparkasse auch durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden, wenn die Satzung dies vorsieht. Dritten gegenüber sind andere Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstands unwirksam.

(2) Ist eine Willenserklärung von Dritten der Sparkasse gegenüber abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3) In Rechtsbeziehungen zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Sparkasse wird diese durch den Sparkassenrat vertreten.

Geltendmachung der Haftung

§ 20. Der Landeshauptmann kann im Namen und auf Kosten der Sparkasse deren Ersatzansprüche gegen Mitglieder des Vorstands geltend machen, wenn dies der Sparkassenrat unterläßt. Ersatzansprüche der Sparkasse gegen Mitglieder des Sparkassenrats kann nur der Landeshauptmann im Namen und auf Kosten der Sparkasse geltend machen; der Landeshauptmann kann die Finanzprokurator mit seiner Vertretung betrauen. Die Rechte des Masseverwalters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen Organe der Sparkasse bleiben unberührt.

Veranlagung bei Kreditunternehmungen

§ 21. (1) Die Sparkasse hat unbeschadet der Regelung nach § 13 KWG ihre Schillingguthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft zu halten, sofern in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sparkasse darf bei anderen als den im Abs. 1 genannten Kreditunternehmungen Guthaben in inländischer Währung bis insgesamt höchstens 3 vom Hundert, mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bis zu 4 vom Hundert der Spareinlagen und Sonstigen Einlagen (§ 13 Abs. 5 KWG) halten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn einer solchen Veranlagung allgemeine kreditwirtschaftliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(3) Sparkassen mit einer Bilanzsumme von über 30 Mrd. S dürfen bei anderen als den im Abs. 1 genannten Kreditunternehmungen Guthaben in unbeschränkter Höhe halten.

Jahresergebnis

§ 22. (1) Die Sparkasse hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Der Gewinn ist der Sicherheitsrücklage, den nach den einkommensteuerlichen Bestimmungen zulässigen Rücklagen sowie den Rücklagen für beson-

dere betriebliche Verwendungszwecke der Sparkasse (Sonderrücklagen) zuzuführen. Das Gründungskapital der Sparkasse und die Rücklagen gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz, BGBl. Nr. 183/1955, sind der Sicherheitsrücklage gleichgestellt. Ein etwaiger Verlust ist durch Auflösung der Sicherheitsrücklage oder sonstiger Rücklagen zu decken.

(2) Neben den Rücklagen gemäß Abs. 1 kann auch eine Rücklage für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage) gebildet werden. Die der Widmungsrücklage zugeführten Beträge dürfen, wenn das haftende Eigenkapital der Sparkasse (§ 12 Abs. 2 Z. 4 KWG) nicht mehr als 5 vom Hundert der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4 KWG) beträgt, 5 vom Hundert des Gewinns nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz vom Gewinn erhöht sich bei einem haftenden Eigenkapital von mehr als 5 vom Hundert bis 7,5 vom Hundert auf 10, von mehr als 7,5 vom Hundert bis 10 vom Hundert auf 20 und von mehr als 10 vom Hundert auf 30 vom Hundert des Gewinns.

(3) Die Beschlüsse über die Verwendung der Widmungsrücklage bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmanns.

Rechnungslegung

§ 23. (1) Das Geschäftsjahr der Sparkasse ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahrs den Jahresabschluß unter Verwendung eines Formblatts (Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes) aufzustellen und den Geschäftsbericht zu verfassen. Dabei sind der § 128 Abs. 1, Abs. 2 Z. 6, 7 und 8, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 129 und 133 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluß samt Geschäftsbericht unverzüglich der Prüfungsstelle (§ 24 Abs. 1) zuzuleiten. Nach der Prüfung sind der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht und ein Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Sparkassenrat vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat den festgestellten Jahresabschluß vollständig und richtig mit dem vollen Wortlaut des Prüfungsvermerks im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im amtlichen Verlautbarungsorgan der zuständigen Landesregierung unverzüglich bekanntzumachen.

Sparkassen-Prüfungsverband

§ 24. (1) Der nach diesem Bundesgesetz zu errichtende Sparkassen-Prüfungsverband (Prüfungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wien. Dem Prüfungsverband gehören alle Sparkassen als seine ausschließlichen Mitglieder an; er hat den aus-

schließlichen Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Anlage zu § 24) zur Durchführung der gesetzlichen Prüfungen nach Abs. 2 und jener Prüfungen bei den Sparkassen zu unterhalten, mit deren Durchführung er nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen betraut ist.

(2) Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. unvermutete Prüfungen und
3. Sonderprüfungen.

(3) Die Mitglieder haben den gesamten Aufwand des Prüfungsverbands (durch ausreichende Beiträge sowie durch Wert- und Zeitgebühren zu decken.

(4) Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach der Bilanzsumme des einzelnen Mitglieds zum 31. Dezember des letzten Jahrs, für das sämtliche geprüften Bilanzen der Mitglieder vorliegen.

(5) Die einheitlich für alle Mitglieder verrechneten Gebühren dürfen die jeweils geltende Zeitgebühr pro Tag und Arbeitskraft sowie die Wertgebühr nach dem Honorartarif der Wirtschaftstreuhand im Sinne des Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, nicht überschreiten.

(6) Die Organe des Prüfungsverbands sind die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat.

(7) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:

1. die Feststellung und die Änderung der Satzung des Prüfungsverbands, die der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bedürfen;
2. die Wahl des Vorsitzenden der Hauptversammlung und seiner Stellvertreter;
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats;
4. über Vorschlag des Verwaltungsrats die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters, die der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bedürfen;
5. die Festsetzung der Beiträge und der Gebührensätze gemäß Abs. 5;
6. die Beschlußfassung über den jährlichen Voranschlag, den Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluß des Prüfungsverbands sowie die Entlastung des Verwaltungsrats.

(8) Jede Sparkasse hat in der Hauptversammlung für je begonnene 100 Mill. S Bilanzsumme (Abs. 4) eine Stimme. Die Mitglieder üben das Stimmrecht durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus, der Organmitglied der ihn entsendenden Sparkasse sein muß.

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und diese insgesamt mindestens über die Hälfte der gemäß Abs. 8 ermittelten Stimmen verfügen. Ist dies nicht der Fall, so beginnt die Hauptversammlung erst eine Stunde nach dem in der Einberufung festgesetzten Zeitpunkt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder und Stimmen beschlußfähig, sofern in der Einberufung auf diesen Umstand hingewiesen wurde. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse gemäß Abs. 7 Z. 1, 2 und 4 ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Dem Verwaltungsrat gehören höchstens elf auf die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, die wiederbestellt werden können, an. Der Verwaltungsrat hat in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, zu beschließen und das Vermögen des Prüfungsverbands zu verwalten. Er kann den Vorsitzenden zur Durchführung bestimmter laufender Verwaltungsaufgaben ermächtigen.

(11) Der Prüfungsverband unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen, dem auf Verlangen jederzeit alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen sind sowie in die Bücher und Schriften Einsicht zu gewähren ist.

(12) Der Bundesminister für Finanzen hat für den Prüfungsverband einen Staatskommissär (Stellvertreter) zu bestellen, der zu allen Sitzungen der Organe zeitgerecht schriftlich zu laden ist; § 29 ist sinngemäß anzuwenden.

Verschmelzung von Sparkassen

§ 25. (1) Sparkassen können unter Ausschluß der Abwicklung durch Aufnahme oder durch Neubildung verschmolzen werden. Bei der Neubildung gilt jede der sich vereinigenden Sparkassen als übertragende Sparkasse.

(2) Ist die übernehmende Sparkasse eine Vereinsparkasse und die übertragende Sparkasse eine Gemeindesparkasse, so verjähren Ansprüche auf Grund der Bürgschaft der Haftungsgemeinde(n) für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gemeindesparkasse in fünf Jahren nach dem Rechtsübergang (Abs. 4). Für den Gläubigerschutz und die Wertansätze gelten die §§ 227 und 228 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß.

(3) Der in Schriftform abzufassende Verschmelzungsvertrag bedarf der Bewilligung nach § 8

Abs. 1 KWG. Umfaßt die Bewilligung des Verschmelzungsvertrags auch die Neubildung einer Sparkasse, ist bei der Neubildung einer Gemeindeparkasse auch § 2, bei der Neubildung einer Vereinsparkasse § 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Sparkassenregister (§ 30 Abs. 2 Z. 4) geht das Vermögen der übertragenden Sparkasse einschließlich der Schulden auf die übernehmende oder neugebildete Sparkasse über. Damit verliert die übertragende Sparkasse ihre Rechtspersönlichkeit und ist vom Landeshauptmann im Sparkassenregister zu löschen.

(5) Bei der Verschmelzung durch Neubildung darf die Verschmelzung der übertragenden Sparkasse(n) nicht früher als die neu gebildete Sparkasse in das Sparkassenregister eingetragen werden.

Freiwillige Auflösung

§ 26. (1) Die freiwillige Auflösung einer Sparkasse bedarf eines Beschlusses des Sparkassenrats; dieser wird bei Gemeindeparkassen erst nach Zustimmung der Gemeindevertretung(en) der Haftungsgemeinde(n) und bei Vereinsparkassen erst nach Zustimmung der Vereinsversammlung (§ 9) wirksam. Der Vorstand hat sodann die Auflösung der Sparkasse zur Eintragung in das Sparkassenregister anzumelden.

(2) Der Auflösung hat die Abwicklung (§ 27) zu folgen. Der Sparkassenrat oder, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Monaten tätig wird, der Landeshauptmann, hat zwei Abwickler zu bestellen; sie haben die persönlichen Voraussetzungen der Organmitglieder (§ 15) zu erfüllen und müssen Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Die Bestellung der Abwickler und deren Widerruf ist dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(3) Der Sparkassenrat oder, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten tätig wird, der Landeshauptmann hat die Bestellung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung der Abwickler nicht mehr gegeben sind. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Abwickler gilt § 16 Abs. 7 sinngemäß.

Abwicklung

§ 27. (1) Die Abwickler haben die Gläubiger der Sparkasse unter Hinweis auf die Auflösung der Sparkasse durch dreimalige Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

(2) Die Abwickler haben einen Abwicklungsplan zu erstellen und nach Genehmigung durch den Sparkassenrat durchzuführen. Im Abwicklungsplan ist insbesondere anzuführen, wie und bis wann die Verbindlichkeiten der Sparkasse voraus-

sichtlich erfüllt werden. Die Abwickler haben die Termine für die Rückzahlung der Einlagen festzulegen und diese insbesondere durch Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen.

(3) Über die Durchführung des Abwicklungsplans und die sonstige Abwicklung haben die Abwickler dem Sparkassenrat und dem Landeshauptmann vierteljährlich zu berichten. Im übrigen haben die Abwickler innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstands und sind vom Sparkassenrat zu überwachen.

(4) § 210 Abs. 3, 4 und 5 erster Satz und § 211 des Aktiengesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden. Prokuren erlöschen; dies ist im Sparkassenregister gleichzeitig mit der Auflösung der Sparkasse einzutragen.

(5) Wenn außer Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen keine Verbindlichkeiten mehr bestehen, kann die Abwicklung beendet werden, sofern für diese Verpflichtungen den Gläubigern Sicherheit geleistet ist. Meldet sich ein Gläubiger nicht binnen einem Jahr nach der Bekanntmachung (Abs. 1), so ist der geschuldete Betrag für ihn gerichtlich zu hinterlegen. Kann eine Verbindlichkeit nicht beglichen werden oder ist sie streitig, so ist Sicherheit zu leisten.

(6) Die den Abwicklern zu leistende angemessene Vergütung bestimmt der Landeshauptmann, bei der Auflösung von Amts wegen der Bundesminister für Finanzen. Die Vergütung sowie sonstige Kosten der Abwicklung sind aus der Abwicklungsmasse zu leisten.

(7) Das nach Erfüllung oder Sicherstellung aller der Sparkasse bekannten Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht bei Gemeindeparkassen in das Eigentum der Haftungsgemeinde(n), bei Vereinsparkassen in das Eigentum der Sitzgemeinde über und ist für Zwecke der Allgemeinheit zu verwenden.

(8) Nach Beendigung der Abwicklung haben die Abwickler dem Sparkassenrat Schlußrechnung zu legen und ihre Entlastung zu beantragen. Nach ihrer Entlastung haben sie dem Landeshauptmann einen Schlußbericht zu erstatten und nach dessen Genehmigung die Löschung der Sparkasse im Sparkassenregister zu veranlassen. Der Landeshauptmann hat den Schluß der Abwicklung und die Löschung der Sparkasse dem Bundesminister für Finanzen bekanntzugeben.

Aufsichtsbehörden

§ 28. (1) Die Sparkassenaufsicht wird in erster Instanz vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hat, und in zweiter Instanz vom Bundesminister für Finan-

zen ausgeübt, soweit dieser nicht nach diesem Bundesgesetz allein zuständig ist. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen nach dem Kreditwesengesetz wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Aufsichtsbehörden und der Staatskommissär (§ 29) können von den Organen der Sparkasse Auskünfte über alle Angelegenheiten der Sparkasse fordern, in die Bücher und Schriften der Sparkasse Einsicht nehmen sowie den Organen der Sparkasse die zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Aufträge erteilen.

Staatskommissär

§ 29. (1) Der Landeshauptmann hat bei jeder Sparkasse einen Staatskommissär und bei Bedarf einen Stellvertreter zu bestellen. Diese dürfen nur für eine einzige Sparkasse tätig sein. Sie können vom Landeshauptmann jederzeit abberufen werden. Im übrigen gilt der § 26 KWG sinngemäß.

(2) Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind zu allen Sitzungen des Sparkassenrats rechtzeitig schriftlich einzuladen. Alle Niederschriften über die Sitzungen des Sparkassenrats sind dem Staatskommissär (Stellvertreter) unverzüglich zu übersenden.

(3) Der Staatskommissär hat dem Landeshauptmann mindestens einmal jährlich schriftlich über seine Tätigkeit und über von ihm wahrgenommene Beanstandungen, jedoch über einen von ihm erhobenen Einspruch unverzüglich zu berichten.

(4) Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter ist vom Landeshauptmann als Funktionsgebühr eine Vergütung zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür zu stehen hat. Der Sparkasse ist als Aufsichtsgebühr ein jährlicher Pauschalbetrag vorzuschreiben; dieser hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen.

Sparkassenregister

§ 30. (1) Der Landeshauptmann hat für alle Sparkassen, die in seinem Bundesland den Sitz haben, ein Sparkassenregister zu führen. Eintragungen, die sich ausschließlich auf Zweigstellen beziehen, die in einem Bundesland betrieben werden, wo die Sparkasse nicht ihren Sitz hat, sind bei jenem Landeshauptmann zu beantragen und durchzuführen, in dessen Bundesland diese Zweigstellen gelegen sind. Der Landeshauptmann hat eine beglaubigte Abschrift der Registereintragung an jenen Landeshauptmann zu übermitteln, in dessen Bundesland der Sitz der Sparkasse gelegen ist.

(2) Im Register sind insbesondere einzutragen:

1. der Name und der Sitz der Sparkasse und der Standort aller Zweigstellen;
2. die zur Vertretung der Sparkasse berechtigten Personen (§ 19);
3. der Vorname, der Familienname und der Beruf der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sowie der Gesamtprokuristen;
4. die Verschmelzung von Sparkassen;
5. bei der Auflösung einer Sparkasse der Beschluß oder der Bescheid über die Auflösung, die Bestellung und die Abberufung der Abwickler sowie der Schluß der Abwicklung und die Löschung der Sparkasse;
6. der Name und der Sitz des Sparkassenvereins sowie der Vorname, der Familienname, der Beruf und die Anschrift des Vereinsvorstehers und seiner Stellvertreter;
7. der Name und der Sitz von Kreditvereinen (§ 39) sowie der Vorname, der Familienname, der Beruf und die Anschrift der für die Kreditvereine vertretungsbefugten Personen.

(3) Die Eintragung oder Löschung im Sparkassenregister kann nur auf Grund eines Bescheids des Bundesministers für Finanzen oder des Landeshauptmanns sowie auf Grund eines schriftlichen Antrags der Sparkasse erfolgen. Bei der Gründung einer Sparkasse hat die Haftungsgemeinde oder der Vereinsvorsteher die erforderlichen Anträge zu stellen.

(4) Eine Sparkasse darf erst nach Bewilligung der Satzung in das Sparkassenregister eingetragen werden.

(5) Bei einer Auflösung von Amts wegen hat der Bundesminister für Finanzen den Auflösungsbescheid dem Landeshauptmann zur Eintragung in das Sparkassenregister zuzustellen.

(6) Das Sparkassenregister ist öffentlich. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen amtlich zu beglaubigen ist. Solange eine einzutragende Tatsache im Sparkassenregister nicht aufscheint, kann sie von der Sparkasse einem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn die Sparkasse beweist, daß diese Tatsache dem Dritten bekannt war. Ist die Tatsache eingetragen, so muß sie ein Dritter gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

(7) Die Abs. 2 bis 6 sind für Eintragungen von Zweigstellen, die nicht im Bundesland des Sitzes der Sparkasse gelegen sind, sinngemäß anzuwenden.

(8) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung, die Eintragungen und Führung des Sparkassenregisters werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen bestimmt.

Zwangsstrafe

§ 31. (1) Erfüllt eine Sparkasse eine in diesem Bundesgesetz begründete Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so ist sie mit Bescheid aufzufordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Dieser Bescheid ist vom Landeshauptmann, in den dem Bundesminister für Finanzen zur Entscheidung vorbehaltenen Fällen von diesem zu erlassen.

(2) Für die Vollstreckung eines Bescheids nach Abs. 1 tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Betrags von 10 000 S der Betrag von 50 000 S.

Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Sparkassen gelten als Sparkassen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Organe und deren Mitglieder bleiben zunächst nach Maßgabe der §§ 33 ff. in ihren Funktionen.

(3) Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Beschlüsse zur Anpassung der Satzungen obliegen bei Gemeindesparkassen dem Verwaltungsausschuß, bei Vereinssparkassen der Hauptversammlung bzw. Generalversammlung und bei den Bezirkssparkassen (§ 36) der Verwaltungskommission.

(4) Sparkassen, die nicht innerhalb der in diesem Bundesgesetz festgelegten Fristen die Bewilligung einer diesem Bundesgesetz angepaßten Satzung beantragt oder ihre rechtmäßigen Organe bestellt haben, hat der Bundesminister für Finanzen mit Bescheid aufzufordern, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb der nicht erstreckbaren Frist von sechs Monaten herzustellen. Wenn innerhalb dieser Frist der gesetzliche Zustand nicht hergestellt wird, hat der Bundesminister für Finanzen die Sparkasse von Amts wegen aufzulösen. Der Bundesminister für Finanzen hat zwei Abwickler zu bestellen; der § 26 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für Gemeindesparkassen

§ 33. (1) Das gemäß § 32 Abs. 3 zuständige Organ der Gemeindesparkasse hat die Satzung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1979 anzupassen und beim Bundesminister für Finanzen deren Bewilligung zu beantragen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Satzung diesem Bundesgesetz nicht widerspricht.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Bewilligung der neuen Satzung sind die Organe nach den Bestimmungen dieses Bun-

desgesetzes neu zu bestellen. Mit der Bestellung der neuen Organe erlöschen die Funktionen der auf Grund der bisherigen Vorschriften tätigen Organe. Die bis dahin geltende Satzung tritt außer Kraft.

Übergangsbestimmungen für Sparkassenvereine

§ 34. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Organe der Sparkassenvereine und deren Mitglieder bleiben zunächst in ihren Funktionen. Der Vereinsvorsteher hat die diesem Bundesgesetz entsprechenden neuen Statuten des Sparkassenvereins der Vereinsversammlung des bisherigen Sparkassenvereins bis spätestens 31. März 1979 zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Vereinsvorsteher hat die beschlossenen Statuten bis spätestens 30. Juni 1979 dem Landeshauptmann vorzulegen; der § 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Sobald die neuen Statuten rechtswirksam geworden sind, hat der Vereinsvorsteher eine Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 6 zu verlangen und unverzüglich die erste Vereinsversammlung einzuberufen und hierüber die Sitzgemeinde unter Hinweis auf § 17 Abs. 8 gleichzeitig schriftlich zu verständigen. Die Mitglieder des bisherigen Sparkassenvereins bilden die erste Vereinsversammlung. Diese kann auf Antrag des bisherigen Vereinsvorstehers zur Erreichung der gesetzlichen Mindestanzahl (§ 6 Abs. 1) weitere Mitglieder aufnehmen, die sofort stimmberechtigt sind. Der bisherige Vereinsvorsteher hat die Wahl des neuen Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der übrigen zu wählenden Mitglieder des neuen Sparkassenrats innerhalb eines weiteren Monats zu veranlassen.

(4) Bei der Wahl des Vereinsvorstehers hat den Vorsitz in der Vereinsversammlung das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied, bei den folgenden Wahlen der neugewählte Vereinsvorsteher zu führen. Mit der Wahl des neuen Vereinsvorstehers und seiner Stellvertreter erlöschen die Funktionen des bisherigen Vereinsvorstehers (Stellvertreter).

(5) Finden diese Wahlen nicht bis 31. Dezember 1979 statt, hat der Bundesminister für Finanzen die zugehörige Vereinssparkasse unter sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 4 aufzulösen. Mit der Löschung der Sparkasse im Sparkassenregister ist auch der zugehörige Sparkassenverein aufgelöst.

Übergangsbestimmungen für Vereinssparkassen

§ 35. (1) Das gemäß § 32 Abs. 3 zuständige Organ der Vereinssparkasse hat die Satzung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1979 anzupassen und beim Bundesminister für Finanzen deren Bewilligung zu bean-

tragen. Der § 33 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Vereinssparkassen mit Haftung der Gemeinde am Sitz der Sparkasse können auf Grund einvernehmlicher Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Hauptversammlung der Sparkasse die bisherigen Haftungsgemeinden bis 31. Dezember 1979 von ihrer Haftung unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 entbinden oder sich in eine Gemeindeparkasse nach § 2 umwandeln. Kommt es zu keinen einvernehmlichen Beschlüssen, hat der Bundesminister für Finanzen die Sparkasse von Amts wegen aufzulösen.

Umwandlung der Bezirkssparkassen

§ 36. (1) Bei den im Bundesland Steiermark von einem ehemaligen autonomen Bezirk (Orts-gemeindeverband) errichteten Sparkassen steht es den Gemeinden, die dem autonomen Bezirksverband angehört haben, frei, bis 31. Dezember 1979 zu beschließen, daß sie für die Verbindlichkeiten der Sparkasse die Haftung gemäß § 2 Abs. 1 übernehmen. Kommt ein Beschluß innerhalb der Frist wenigstens bei der Sitzgemeinde zustande, ist der § 33 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Umwandlung kann auch durch Verschmelzung erfolgen. Die Aufgaben des Sparkassenrats sind hierbei von der Verwaltungskommission wahrzunehmen.

(3) Erfolgt keine Umwandlung gemäß Abs. 1 oder 2, so hat der Bundesminister für Finanzen die Sparkasse von Amts wegen aufzulösen.

Übergangsbestimmungen für den Vorstand der Sparkasse

§ 37. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes definitiv als Sparkassenleiter (Stellvertreter) tätigen Arbeitnehmer einer Sparkasse gelten mit der Genehmigung der neuen Satzung als Vorstandsmitglieder (stellvertretende Vorstandsmitglieder).

(2) Der Sparkassenrat kann neben den hauptberuflich tätigen Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, deren Funktion jedoch spätestens am 31. Dezember 1986 erlischt, bestellen; der § 16 Abs. 2 erster Satz ist auf ehrenamtliche Vorstandsmitglieder nicht anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für den Prüfungsverband

§ 38. (1) Der Prüfungsverband hat sich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu konstituieren. Der Vorsteher des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbands hat die Gründungsversammlung einzuberufen. Mit der Errichtung des Prüfungsverbands sind der Österreichische Sparkassen-

und Giroverband und der Alpenländische Sparkassen- und Giroverband aufgelöst; ihr Vermögen geht durch Gesamtrechtsnachfolge auf den Prüfungsverband über.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Prüfungsstelle des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbands tätigen Arbeitnehmer des Hauptverbands der österreichischen Sparkassen sind mit allen Rechten und Pflichten, die ihnen beim Hauptverband zustehen, in den Prüfungsverband zu übernehmen. Die in diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen aus Ruhe- und Versorgungsgenußansprüchen ehemaliger für die Prüfungsstelle tätig gewesener Arbeitnehmer gehen auf den Prüfungsverband über.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Leiter der Prüfungsstelle und als stellvertretender Leiter tätigen Arbeitnehmer gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und der Satzung des Prüfungsverbands als im Sinne des § 24 und der Prüfungsordnung bestellt.

(4) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aus dem Dienstverhältnis der vom Prüfungsverband zu übernehmenden Arbeitnehmer bestehenden Verpflichtungen betreffend Pensions- und Abfertigungsansprüche sowie für die Verpflichtungen aus der Übernahme der Pensionslasten von zuzurechnenden Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern (Abs. 2), sind die entsprechenden Vermögenswerte durch den Hauptverband der österreichischen Sparkassen an den Prüfungsverband zu übertragen. Die Verpflichtungen sind nach handelsrechtlichen und versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen.

(5) Die vom Österreichischen Sparkassen- und Giroverband und vom Alpenländischen Sparkassen- und Giroverband übernommenen Verpflichtungen für Arbeitnehmer sowie für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger des Hauptverbands der österreichischen Sparkassen, die nicht in ein Dienstverhältnis zum Prüfungsverband eintreten bzw. diesem zugerechnet werden, sind von allen Sparkassen anteilig im Verhältnis zu ihrer Bilanzsumme zum 31. Dezember 1978 als Haftungsverpflichtung zu übernehmen.

(6) Wird der Prüfungsverband nicht rechtzeitig errichtet, hat der Bundesminister für Finanzen unverzüglich einen Regierungskommissär zu bestellen, der die Aufgaben nach § 24 Abs. 7 zu erfüllen hat.

Kreditvereine

§ 39. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei Sparkassen gemäß § 19 lit. f des Sparkassenregulativs vom 26. September 1844, PGS Nr. 123, eingerichteten Anstalten (Kreditvereine) bleiben bestehen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Satzungen der Kreditvereine sind bis 30. Juni 1980 diesem Bundesgesetz und der neuen Satzung der Sparkasse sinngemäß anzupassen. Die Anpassung und jede Änderung der Satzung bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen.

Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 40. Wird in den Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen hingewiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

Aufhebung bestehender Vorschriften

§ 41. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparkassen, Hofkanzleidekret vom 26. September 1844, PGS Nr. 123;
2. der § 2 lit. k des Kaiserlichen Patents vom 26. November 1852, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine angeordnet werden (Vereinspatent 1852), RGBl. Nr. 253;
3. das Bundesgesetz betreffend die Verwaltung der Sparkassen (Sparkassen-Verwaltungs-Gesetz, Sp.V.-G) vom 13. Juli 1935, BGBl. Nr. 296, in der Fassung des Artikels 24 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1999, Kundmachung GBlÖ Nr. 86 vom 25. Jänner 1939;
4. die Sparkassenregister-Verordnung vom 31. Dezember 1936, BGBl. Nr. 470;
5. die Verordnung, womit die Sparkassenregister-Verordnung, BGBl. Nr. 470/1936, abgeändert wird, vom 24. April 1937, BGBl. Nr. 129;
6. der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 2. Februar 1937, Z. I 30384/36, betreffend die Prüfung der öffentlichen Sparkassen;
7. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 letzter Halbsatz des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 146, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden;
8. im § 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 die Worte „und auf den vereinsbehördlichen Vorschriften des Vereinspatents 1852“.

(2) Weiters treten gleichzeitig alle nur für Sparkassen geltenden Rechtsvorschriften und alle generellen Anordnungen, die für das Bundesgebiet oder Teile desselben zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 erlassen worden sind, außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Banken- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939, deutsches RGBl. I S. 2413, in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940, deutsches RGBl. I/1941, S. 19;
2. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 29. Dezember 1939, Z. IV Kred. 6475/39, auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Banken- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939, deutsches RGBl. I S. 2413, betreffend die Errichtung des Ostmärkischen und Alpenländischen Sparkassen- und Giroverbands und der Girozentrale der ostmärkischen Sparkassen, Kundmachung GBlÖ Nr. 12 vom 20. Jänner 1940;
3. der Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 12. März 1940, Z. 35.984-II/2-1940, womit der Ostmärkische Sparkassen- und Giroverband im Sinne des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1937 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Sparkassen betraut wurde;
4. die §§ 3 und 4 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1940, Z. IV Kred. 1467/40, über die Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Kreditwesens in der Ostmark;
5. der Erlaß des Reichsstatthalters in Wien vom 28. Mai 1940, Z. III a Kred. 273-1940, betreffend die Prüfungsordnung für den Ostmärkischen Sparkassen- und Giroverband;
6. die Verordnung über den Kommunalkredit der Sparkassen vom 24. April 1941, deutsches RGBl. I S. 223;
7. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1941, Z. IV Kred. 5068/41, über die Abänderung der für die Sparkassen in der Ostmark geltenden Mustersatzung.

Inkrafttreten

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frü-

hestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen beauftragt.

Anlage zu § 24

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR SPARKASSEN

§ 1. (1) Die Prüfungsstelle hat die ihr übertragenen Prüfungen (§ 24 Abs. 1) durchzuführen. Sie kann sich hiebei auf Antrag der Sparkasse der Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Prüfungsstelle hat über bei der geprüften Sparkasse festgestellte Mängel zu berichten und Vorschläge für deren Beseitigung und künftige Vermeidung zu erstatten.

(2) Die Prüfungsstelle hat Richtlinien für den Jahresabschluß der Sparkassen und Dienstabweisungen für die Prüfer aufzustellen. Die Richtlinien bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, die zu erteilen ist, wenn sie diesem Bundesgesetz und sonstigen bundesgesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

(3) Die Prüfungsstelle hat die ihr satzungsmäßig übertragenen Verwaltungsaufgaben des Prüfungsverbands zu erfüllen.

(4) Die Prüfungsstelle ist in allen Prüfungsangelegenheiten nur dem Bundesminister für Finanzen gegenüber weisungsgebunden und von den Organen des Prüfungsverbands unabhängig.

§ 2. (1) Der Leiter der Prüfungsstelle ist für die ordnungs- und fristgemäße Durchführung der Prüfungen und für die Erstattung der Prüfungsberichte verantwortlich. Er ist der Vorgesetzte aller Arbeitnehmer der Prüfungsstelle.

(2) Der Leiter der Prüfungsstelle und sein Stellvertreter müssen neben einer abgeschlossenen einschlägigen Hochschulbildung die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben. Auf sie sowie auf die Prüfer ist § 15 sinngemäß anzuwenden.

§ 3. (1) Die Sparkasse hat spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs prüfungsbereit zu sein. Der Landeshauptmann kann aus zwingenden Gründen diese Frist längstens bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahrs erstrecken.

(2) Die Sparkasse hat die beauftragten Prüfer in jeder Weise zu unterstützen. Die Prüfer sind berechtigt, bei jeder Prüfung in die Bücher und Schriften der Sparkasse Einsicht zu nehmen und alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.

§ 4. (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses umfaßt die gesamte Geschäftsführung der Sparkasse, insbesondere den Geschäftsverlauf, die Vermögenslage, die Zahlungsbereitschaft, die Risikolage, die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit sowie die Organisation der Sparkasse.

(2) Die Prüfung hat auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, der Satzung der Sparkasse und der Dienstabweisungen zu achten.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht nur festzustellen, ob dieser dem Gesetz und den Richtlinien der Prüfungsstelle entspricht und mit den Geschäftsbüchern und den Bestandsaufnahmen übereinstimmt, sondern darüber hinaus zu prüfen, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewahrt sind.

§ 5. Bei unvermuteten Prüfungen sind die Bestände möglichst vollständig aufzunehmen und mit einer für den Prüfungstichtag aufgestellten Rohbilanz abzustimmen. Hiebei ist der Organisation, insbesondere der internen Kontrolle sowie den bei der letzten Prüfung des Jahresabschlusses erfolgten Beanstandungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 6. Die Prüfungsstelle hat über Auftrag des Bundesministers für Finanzen oder des Landeshauptmanns sowie auf Antrag eines Organs der Sparkasse eine Sonderprüfung vorzunehmen, wenn begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht oder eine wesentliche Verschlechterung der Ertrags- oder Risikolage vermutet wird.

§ 7. (1) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses hat eine ausführliche geschlossene Darstellung über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Dem Bericht sind insbesondere die Bilanz, die Verlust- und Gewinnrechnung sowie Erläuterungen und Aufgliederungen zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses anzuschließen. Weiters ist auf Großkredite und Ausleihungen mit erhöhtem Ausfallrisiko besonders einzugehen.

(2) Der Bericht über eine unvermutete Prüfung (§ 5) oder Sonderprüfung (§ 6) hat sich nach dem Zweck der durchgeführten Prüfung zu richten.

§ 8. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Vorstand eingehend zu erörtern, wobei alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen bekanntzugeben sind. Zur Schlußbesprechung hat der Vorstand den Vorsitzenden des Sparkassenrats und den Staatskommissär schriftlich einzuladen.

§ 9. (1) Der Bericht über den Jahresabschluß ist von der Prüfungsstelle mit dem Prüfungsvermerk, soweit dieser in uneingeschränkter oder

eingeschränkter Form erteilt werden kann, abzuschließen.

(2) Der uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist nur zu erteilen, wenn sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben. Er hat zu lauten:

„Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Sparkasse sowie der erteilten Aufklärungen und beigebrachten Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen, satzungsmäßigen und sonstigen Vorschriften entsprechen.“

(3) Wenn die Prüfung wesentliche Beanstandungen ergeben hat, ist der Prüfungsvermerk mit Einschränkungen zu erteilen, die erkennen lassen, welche Mängel festgestellt wurden. Kann nach dem Ergebnis der Prüfung auch ein eingeschränkter Prüfungsvermerk nicht erteilt werden, so ist dies unter Angabe der Gründe im Prüfungsbericht hervorzuheben. Wurde der Prüfungsvermerk versagt, sind der Bundesminister für Finanzen und der Landeshauptmann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Prüfungsvermerk ist in der von der Prüfungsstelle verwendeten Fassung in alle Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts aufzunehmen.

§ 10. Die Prüfungsstelle hat jeden Bericht über eine Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 unverzüglich den Vorsitzenden des Sparkassenrats und des Vorstands, dem Staatskommissär der geprüften

Sparkasse sowie den Aufsichtsbehörden in je einer Ausfertigung zu übermitteln.

§ 11. (1) Der Vorsitzende des Vorstands hat nach dem Einlangen des Prüfungsberichts unverzüglich den Vorstand einzuberufen und diesem den Prüfungsbericht vollständig bekanntzugeben. Der Vorstand hat umgehend die Behebung der festgestellten Fehler und Mängel zu veranlassen und hierüber dem Vorsitzenden des Sparkassenrats eine ausführliche schriftliche Stellungnahme vorzulegen.

(2) Der Vorsitzende des Sparkassenrats hat den Sparkassenrat ehestens zur Behandlung des Prüfungsberichts einzuberufen und den Mitgliedern des Sparkassenrats vorher ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Prüfungsbericht und in die Stellungnahme des Vorstands (Abs. 1) zu geben. Der Sparkassenrat kann eine endgültige Stellungnahme der Sparkasse zum Prüfungsbericht beschließen und hat diese spätestens drei Monate nach Einlangen des Prüfungsberichts dem Bundesminister für Finanzen und dem Landeshauptmann zu übermitteln.

§ 12. Der Vorstand der Sparkasse hat auf Grund eines Bescheids des Bundesministers für Finanzen die festgestellten Mängel möglichst rasch zu beseitigen und darüber dem Bundesminister für Finanzen fristgerecht ausführlich zu berichten. Der Bescheid des Bundesministers für Finanzen und der Bericht der Sparkasse sind abschriftlich dem Landeshauptmann, dem Staatskommissär, dem Vorsitzenden des Sparkassenrats der Sparkasse und der Prüfungsstelle zu übersenden.

Erläuterungen

Die Sparkassen zählen zu den ältesten Kreditunternehmungen Europas. Sie beruhen auf bereits lange vor der Aufklärung und dem Merkantilismus entwickelten Ideen zum Schutze der sozial Schwächeren. In Mitteleuropa wurden in mehreren europäischen Ländern die ersten Sparkassen gegen Ende des 18. Jahrhunderts in rascher Folge gegründet. Die älteste Sparkasse Österreichs wurde 1819 in Wien als Vereinssparkasse, die erste Gemeindesparkasse 1822 in Bregenz gegründet. Die meisten Sparkassengründungen erfolgten in Österreich zwischen 1860 und 1880.

Die Sparkassen waren ursprünglich Wohlfahrtseinrichtungen für minderbemittelte Personen, die von jedermann auch kleinste, jederzeit frei verfügbare Ersparnisse gegen Verzinsung entgegennahmen, um diese möglichst sicher in Krediten und Wertpapieren zu veranlagen. Mangels eines vom Kapitaleigner bereitgestellten Risikokapitals wurde das haftende Eigenkapital ausschließlich aus den Gewinnen der Sparkassen dotiert und bei den Gemeindesparkassen die Sicherheit noch zusätzlich durch die Haftung der Gemeinde ergänzt.

Die Sparkassen hatten stets eigene Rechtspersonlichkeit; sie wurden von eigenverantwortlichen, von den Sparkassenvereinen und Haftungsgemeinden unabhängigen Organen geleitet. Wegen ihrer besonderen Eigentums- und Rechtskonstruktion unterliegen die Sparkassen seit langem in den meisten europäischen Staaten spezifischen Rechtsvorschriften und einer besonderen öffentlichen Kontrolle. Die erste gesetzliche Regelung der österreichischen Sparkassen erfolgte auf Grund einer Allerhöchsten EntschlieÙung vom 2. September 1844 im „Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparkassen“. Frühzeitig wurden allgemein verbindliche Mustersatzungen und Musterstatuten zunächst für Gemeinde- und Bezirkssparkassen, später auch für Vereinssparkassen erlassen. Die Organisation der Gemeinde- und Bezirkssparkassen wurde erstmals bundeseinheitlich durch das Sparkassenverwaltungsgesetz vom 13. Juli 1935, BGBl. Nr. 296, das auch die Rechtsgrundlage für das Sparkassenregister bildet, geregelt.

Die Mustersatzung 1941, als eine aus der deutschen Rechtsordnung stammende, auf Gesetzesstufe stehende Norm, die teilweise das Sparkassenverwaltungsgesetz abgeändert hat, regelt insbesondere die Organisation und die Geschäfte der Sparkassen und detailliert deren Veranlagung einschließlich Höchstgrenzen für die Ausleihungen.

In Österreich bestehen derzeit 164 Sparkassen, hievon 125 Gemeindesparkassen und 33 Vereinssparkassen; bei zwei dieser Vereinssparkassen (Feldkirch und Herzogenburg) haften derzeit noch die Gemeinden am Sitz der Sparkasse. Im Bundesland Steiermark gibt es noch sechs Bezirkssparkassen, deren Umwandlung in Gemeindesparkassen vorgesehen ist.

Die Sparkassen nehmen innerhalb der österreichischen Kreditwirtschaft eine bedeutende Stellung als Kapitalsammelstellen und als langfristige Kreditgeber für den öffentlichen Sektor, für den Wohnbau und alle Sektoren der Privatwirtschaft ein. Seit ihrer Gründung haben die Sparkassen größtes Gewicht auf die Verankerung in breitesten Bevölkerungskreisen gelegt. Ende 1977 haben die Sparkassen mit fast 130 Mrd. S rund 35,4% aller Spareinlagen Österreichs verwaltet und standen mit diesem Anteil innerhalb der inländischen Kreditwirtschaft an erster Stelle. An diesem Stichtag zählten die Sparkassen etwa 5,9 Millionen Sparkonten, wovon rund 70% auf Sparbücher mit einem Guthaben von weniger als 10 000 S entfielen. Überdies weisen die Sparkassen den höchsten Anteil bei den Prämienparkonten auf. 65% der Gesamteinlagen der Sparkassen in Höhe von rund 174,7 Mrd. S waren in Ausleihungen und mehr als 15% in inländischen Wertpapieren veranlagt. 23,9% der Darlehen und Kredite aller österreichischen Kreditunternehmungen entfielen auf Sparkassen, in deren Portefeuille sich ungefähr ein Viertel der inländischen festverzinslichen Wertpapierbestände befindet. Von den gesamten Ausleihungen der Sparkassen kommt der Finanzierung des Wohnbaus mit 32,6% der einschlägigen Ausleihungen aller österreichischen Kreditunternehmungen und der Kreditgewährung an öffentliche Haushalte mit einem rund 23%igen Anteil eine große Bedeutung zu.

Der Gesetzesentwurf enthält eine geschlossene und systematische Regelung der Organisation der Sparkassen. Er ersetzt das geltende, aus verschiedenen Rechts- und Wirtschaftssystemen stammende und daher vielfach unübersichtliche und schwer vollziehbare Sparkassenrecht, das überdies viel zu wenig den Zielsetzungen und Erfordernissen einer modernen Industriegesellschaft entspricht. Der Gesetzesentwurf ist aus übergeordneten rechtspolitischen und rechtssystematischen Gründen inhaltlich klar vom allgemeinen Kreditrecht abgegrenzt. Das neue Kreditwesengesetz findet auf die Sparkassen voll Anwendung, die nach Maßgabe ihrer Konzession, die sich nach § 4 des Kreditwesengesetzes bestimmt, grundsätzlich als Universalkreditunternehmungen auftreten und, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalbriefen, alle modernen Bankgeschäfte betreiben dürfen. Für das Aktiv- und Passivgeschäft sind daher die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Wertpapieremissionsgesetzes allein maßgebend.

Die Sparkassen dürfen nur mehr von Gemeinden oder Sparkassenvereinen gegründet werden, die jedoch von jeder Beteiligung am Gewinn und am Vermögen der Sparkasse ausgeschlossen sind. Historische Relikte, wie die Bezirkssparkassen und die Vereinssparkassen mit Haftungsgemeinde sind innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist umzuwandeln. Vor allem aus verfassungsrechtlichen, aber auch aus wettbewerbspolitischen Gründen wird, um allen Kreditunternehmungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleiche Standortvoraussetzungen zu schaffen, von der Kodifikation des viele Jahrzehnte in Österreich geübten, im Raum Wien allerdings bereits seit langem durchbrochenen Regionalitätsprinzips bzw. örtlichen Ausschließlichkeitsgrundsatzes Abstand genommen. Es besteht daher keine gesetzliche territoriale Einschränkung der Niederlassungsfreiheit für inländische Kreditunternehmungen.

Die im Interesse des Gläubigerschutzes unbedingt notwendige sparkassenspezifische Kontrolle obliegt weiterhin dem Bundesminister für Finanzen und im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung dem Landeshauptmann. Die bewährte Einrichtung der Staatskommissäre bei jeder Sparkasse bleibt erhalten. Der öffentlich-rechtliche Prüfungsverband hat die Aufsichtsbehörden nachhaltig durch eine laufende genaue Überprüfung der Gebarung und der Geschäfte der Sparkassen zu unterstützen und die Einhaltung des Sparkassenrechts und die Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Sparkassen zu kontrollieren. In der Prüfungsordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzesentwurfs bildet, werden die Aufgaben des Prüfungsverbands genau festgelegt und die Sparkassen verpflichtet, alle festgestellten Mängel rasch und vollständig zu beseitigen.

Die modernen betriebs- und kreditwirtschaftlichen Erfordernisse verlangen eine klare Trennung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der geschäftsführenden und überwachenden Organe der Sparkassen. Das Sparkassenrecht übernimmt die bewährten Regelungen aus dem Aktienrecht. Die Geschäftsführung der Sparkasse obliegt bei Wahrung des Vieraugenprinzips nach Ablauf einer Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 1986 ausschließlich einem hauptberuflichen Vorstand, während der Sparkassenrat die Funktionen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft zu erfüllen hat.

Die nach dem bisher geltenden Sparkassenrecht bestehenden zahlreichen administrativen Beschränkungen und aufsichtsbehördlichen Ausnahmegenehmigungen entfallen, weshalb dem Gesetzesentwurf auch ein hoher verwaltungswirtschaftlicher Rationalisierungseffekt zukommt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 5 des B-VG ist das Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen Bundes-sache in Gesetzgebung und Vollziehung. Sparkassen sind wichtige Einrichtungen des Kreditwesens, weshalb die gesetzliche Regelung ihrer Organisation einen Kompetenztatbestand nach Art. 10 B-VG bildet.

Zu § 1:

Sparkassen sind nach Maßgabe der ihnen erteilten Konzession Kreditunternehmungen im Sinne des Kreditwesengesetzes, das grundsätzlich auf sie Anwendung findet. Als spezifische juristische Personen haben sie eine eigene gesellschaftsrechtliche Organisationsform und sind in ihrer Gebarung und Geschäftsführung als Gemeindeparkassen von den für sie haftenden Gemeinden und als Vereinssparkassen von den Sparkassenvereinen und Sitzgemeinden unabhängig.

Sie sind bereits nach geltendem Recht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, doch gelten für sie die Vorschriften über das Handelsregister nicht, weil für die Sparkassen bereits seit über 40 Jahren ein eigenes Register, das Sparkassenregister, obligatorisch besteht. Entgegen dem bisherigen Recht werden aber in Zukunft die handelsrechtlichen Vorschriften über die Gesamtprokura und die kollektive Handlungsvollmacht auch auf Sparkassen angewendet werden.

In der modernen, international immer stärker verflochtenen Industriegesellschaft müssen die Sparkassen zur Sicherung ihrer Existenz von Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen befreit sein und trotz ihrer besonderen Rechtsform über die gleichen Ausgangsvoraussetzungen im Aktiv- und Passivgeschäft verfügen wie alle übrigen Kreditunternehmungen. Von der Geschäftspolitik der Sparkassenorgane wird es vor allem abhängen, welche Marktstellung die Sparkassen in Zukunft einnehmen werden.

Zu § 2:

Die Einteilung in Gemeinde- und Vereinssparkassen folgt der historischen Entwicklung und einer jahrzehntelang bewährten Praxis. Nach dem Inkrafttreten des neuen Sparkassengesetzes wird es nur noch diese beiden Arten von Sparkassen geben. Die derzeit noch in der Steiermark bestehenden sechs Bezirkssparkassen sowie die zwei Vereinssparkassen mit einer Haftungsgemeinde sind innerhalb einer bestimmten Frist umzuwandeln, widrigenfalls sie von Amts wegen aufzulösen sind.

Die besondere Rechtsstellung der Sparkassen erfordert die Wahrung der ungeschmälernten Eigentums- und Vermögensrechte der Sparkasse gegenüber jedermann. Das der Sparkasse dauernd gewidmete Gründungskapital zählt gemäß § 12 des Kreditwesengesetzes zu ihrem haftenden Eigenkapital.

Die Gemeindeparkassen sind in ihrer Geschäftsführung und Geschäftstätigkeit von ihren Haftungsgemeinden unabhängig. Der Umfang der Haftung von Gemeinden für Gemeindeparkassen wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt und im Außenverhältnis zwischen mehreren Haftungsgemeinden so wie bisher als Solidarhaftung festgelegt; Nebenabreden im Innenverhältnis sind aber zulässig.

Zu § 3:

Die Vereinssparkassen sind in ihrer Geschäftsführung und Geschäftstätigkeit von den Sparkassenvereinen unabhängig. Der Gründung einer neuen Vereinssparkasse hat die Bildung eines Sparkassenvereins nach den Bestimmungen der §§ 4 ff. voranzugehen.

Die Rückzahlung des von den Gründern eingebrachten Gründungskapitals ist mangels einer Haftung des Sparkassenvereins für die Verbindlichkeiten der Sparkasse rechtlich und wirtschaftlich nicht vertretbar, zumal die vor Jahrzehnten gegründeten Sparkassenvereine meist ihr Vermögen infolge der inzwischen eingetretenen Geldwertänderungen längst verloren haben.

Zu § 4:

Die österreichische Rechtsordnung enthält keine Begriffsbestimmungen über den Verein, sondern setzt diesen voraus. Nach allgemeiner Auffassung in Lehre und Praxis ist der Verein die freiwillige, auf Dauer bestimmte organisierte Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten, gesetzlich erlaubten Zwecks. Wesentlich ist ferner die dauernde gemeinschaftliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Im Zeitalter des Absolutismus war die Bildung aller Vereine nur auf Grund eines kaiserlichen Privilegs zulässig. Das kaiserliche Patent

vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, brachte die erste vereinsrechtliche Regelung für Österreich, die für die Errichtung von Vereinen im weitesten Sinn, also auch für Vereine zum Betrieb von Banken, Sparkassen und Versicherungen galt. Das mehrfach novellierte Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, wurde als Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, wiederverlautbart. Dieses Gesetz brachte insofern eine Erleichterung für die Gründung von Vereinen, als sie überhaupt grundsätzlich gestattet ist und die Bildung derselben von den Proponenten der Behörde nur angezeigt werden muß. Außerdem darf die Bildung eines Vereins von der Behörde nur dann untersagt werden, wenn der Verein nach seinem Zweck oder nach seiner Einrichtung (Tätigkeit) gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist.

Gemäß § 2 des Vereinsgesetzes 1951 sind von seinem Wirkungsbereich alle Vereine ausgenommen, die auf Gewinn berechnet sind und Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte sowie Rentenanstalten, Sparkassen und Pfandleihanstalten betreiben. Die Sparkassenvereine unterliegen daher dem Vereinspatent 1852, dessen Inhalt allerdings seither durch spezielle Regelungen für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für die Aktiengesellschaften weitgehend ausgehöhlt wurde. Das heute völlig veraltete und inhaltlich nicht mehr aussagefähige Vereinspatent 1852 muß daher für die Sparkassenvereine durch eine moderne Vorschrift ersetzt werden.

Obwohl das österreichische Bundesgebiet bereits ausreichend mit Kreditunternehmungen aller Art versorgt ist und daher in Zukunft kaum ein echter und größerer örtlicher und gesamtwirtschaftlicher Bedarf für neue Sparkassen besteht, muß aber aus rechtssystematischen Gründen auch die Bildung einer neuen Vereinssparkasse ermöglicht werden, weshalb die Einbeziehung der notwendigen vereinsrechtlichen Bestimmungen für Sparkassenvereine in das neue Sparkassenrecht unerlässlich ist.

Die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs, die ausschließlich für die Sparkassenvereine gelten, folgen den bewährten Vorschriften des Vereinsgesetzes 1951 und weichen von ihnen nur vereinzelt und insoweit ab, als dies die spezifischen Aufgaben der Sparkassenvereine notwendig erscheinen lassen. Dieser besonderen Regelung bedarf es vor allem wegen der engen Verflechtung der Organe des Sparkassenvereins mit denen der Vereinssparkasse, weil es die zweite Hauptaufgabe des Sparkassenvereins ist, entscheidenden Einfluß auf die Bestellung der leitenden Organe der Vereinssparkasse zu nehmen.

Da die Vereinssparkasse für alle laufenden Bedürfnisse des Sparkassenvereins aufzukommen

hat, dürfen weder Mitgliedsbeiträge eingehoben noch sonstige Zuwendungen an den Verein durch Mitglieder oder Dritte angenommen werden.

Zu § 5:

Der Vereinszweck ist genau umschrieben, die Aufnahme eines weiteren Zwecks oder einer sonstigen Aufgabe in die Statuten eines Sparkassenvereins ist daher nicht zulässig. Die Mittel (§ 5 Abs. 2 Z. 3) umfassen sowohl die Aufbringung des Gründungskapitals für die Vereinssparkasse (§ 3) als auch jene, die für den Bestand des Vereins erforderlich sind, bis die Sparkasse gemäß § 4 für den laufenden Aufwand des Vereins aufkommt.

Da der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung als erste Instanz tätig wird, hat über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmanns der Bundesminister für Finanzen als letzte Instanz zu entscheiden. Die auf Verlangen des Sparkassenvereins vom Landeshauptmann zu erteilende Bescheinigung über die statutenmäßig erfolgte Bildung des Vereins dient als amtlicher Beweis für die rechtliche Existenz des Vereins.

Zu § 6:

Der gegenwärtige Zustand, wonach in die Sparkassenvereine Personen aufgenommen werden, die als Mitglieder vom Verwaltungsausschuß der Vereinssparkasse, also von einem Organ der Sparkasse, vorgeschlagen werden, ist unbefriedigend. Die klare Trennung zwischen den Organen des Sparkassenvereins und der Vereinssparkasse ist rechtspolitisch unerläßlich.

Zu § 7:

Wie die Gründungsmitglieder treten auch die sonstigen Vereinsmitglieder in keine wie immer geartete vermögensrechtliche Beziehung zur Vereinssparkasse. Die Gründungsmitglieder haben nach dem Aufbringen des Gründungskapitals und der Gründung der Vereinssparkasse gegenüber dem Sparkassenverein die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder, nämlich aus den Obliegenheiten der Vereinsversammlung.

Zu §§ 8 bis 12:

Der Gesetzesentwurf folgt im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951. Kommt trotz Ausschöpfung aller im § 10 vorgesehenen Möglichkeiten ein gültiger Beschluß über Wahlen nicht zustande, weil z. B. die erforderlichen Wahlvorschläge dem Vereinsvorsteher oder der Vereinsversammlung nicht vorgelegt werden, und ist die Durchführung dieser Wahlen für den rechtlichen Bestand der Vereinssparkasse von zwingender Bedeutung (z. B. recht-

lich gültige Neuwahl des Sparkassenrats nach Ablauf seiner Funktionsperiode durch die Vereinsversammlung, weil die Zahl der Vereinsmitglieder unter die gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte Mindestanzahl gesunken ist und die notwendigen Zuwahlen zur Erreichung dieser Mindestanzahl nicht zustande kommen), so kann der Landeshauptmann die behördliche Auflösung des Sparkassenvereins verfügen.

Der Sparkassenverein soll grundsätzlich so lange bestehen, als es nicht zur Auflösung der zugehörigen Vereinssparkasse oder zu einer behördlichen Auflösung des Sparkassenvereins kommt.

Aus den Anzeigen über den Mitgliederstand kann der Landeshauptmann unter anderem die Einhaltung der statutarischen Mindestanzahl von Vereinsmitgliedern überwachen.

Zu § 13:

Die Satzung ist die Grundordnung jeder Sparkasse. Aus übergeordneten rechts- und kreditpolitischen Überlegungen wird jedoch die Satzungsautonomie gesetzlich begrenzt. Der § 13 bestimmt den Mindestinhalt der Satzung einer Sparkasse.

Um die neuen Satzungen der Sparkassen möglichst bundeseinheitlich zu gestalten, wird der Hauptverband der österreichischen Sparkassen dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig den Entwurf einer Mustersatzung vorlegen und allen Sparkassen dringend empfehlen, diese Mustersatzung voll zu übernehmen, um rasch die erforderliche Bewilligung des Bundesministers für Finanzen für die neue Satzung zu erreichen. Gleichzeitig wird der Bundesminister für Finanzen erforderlichenfalls über Antrag der Sparkasse betreffend den Geschäftsgegenstand gemäß § 8 des Kreditwesengesetzes zu entscheiden haben.

Zu §§ 14 und 15:

Das geltende Recht sieht nur zwei Sparkassenorgane vor: den Vorstand mit höchstens sieben, meist ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie den Verwaltungsausschuß mit mindestens sieben und höchstens sechzehn Mitgliedern. Die Funktionen beider Organe sind dabei nicht klar getrennt, was für die interne Kontrolle keineswegs günstig ist. Künftig wird die Sparkasse dagegen nach bewährtem aktienrechtlichen Vorbild zwei Organe mit genau personell und sachlich abgegrenzten Wirkungsbereichen haben. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Sparkassenorgan entsprechen den Erfordernissen des Rechtsstaats und einer modernen Kreditwirtschaft.

Zu § 16:

Der Gesetzesentwurf sieht in der Funktion und in der personellen Zusammensetzung eine

843 der Beilagen

19

klare Trennung zwischen dem Sparkassenrat als dem Aufsichtsorgan der Sparkasse und dem Vorstand vor. Dem Vorstand obliegt allein die Geschäftsführung der Sparkasse, sofern nicht ein vom Sparkassenrat eingesetzter „Kreditausschuß“ über bestimmte Kredite zu entscheiden hat.

In Zukunft — nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 37 Abs. 2 — ist nur noch die Bestellung eines ausschließlich hauptberuflich tätigen Vorstands, dessen Einrichtung dem Vorstand von Aktiengesellschaften nachgebildet worden ist, zulässig. Der hauptberufliche Vorstand, der die Aufgaben des bisher ehrenamtlich tätigen Vorstands und des Sparkassenleiters in sich vereint, wird nicht gewählt, sondern bestellt. Seine Mitglieder haben mit der Sparkasse einen Anstellungsvertrag abzuschließen.

Vom Vorstand müssen ein hohes Maß an der zur Führung einer Sparkasse erforderlichen Sachkenntnis und die dauernde Anwesenheit in der Sparkasse verlangt werden. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen daher nur fachlich ausreichend ausgebildete und erfahrene Personen mit einschlägiger Praxis als leitende Angestellte einer inländischen Kreditunternehmung oder eines Prüfungsverbands bestellt werden. Die Ablegung der Sparkassenleiterprüfung oder einer ähnlichen Prüfung, z. B. als Prüfer des Sparkassen-Prüfungsverbands, erscheint zweckmäßig. Die Funktionsdauer des Vorstands ist wie beim Aktiengesetz mit höchstens fünf Jahren bei Möglichkeit der Wiederbestellung begrenzt.

Zu §§ 17 und 18:

Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 dieses Gesetzesentwurfs sind weitgehend den aktienrechtlichen Normen nachgebildet. Abweichend vom bisher geltenden Sparkassenrecht werden die Zuständigkeiten des Sparkassenrats als Aufsichtsorgan und des Vorstands als Geschäftsführungsorgan klar voneinander abgegrenzt. Der Sparkassenrat ist damit das zentrale Aufsichts- und Kontrollorgan jeder Sparkasse. Die Sitzgemeinde einer Vereinssparkasse ist erstmals im Sparkassenrat vertreten, wobei die Gemeindevertretung im eigenen Wirkungsbereich den Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeinderats berufen kann. Die Bestimmung des § 18 Abs. 5 ermöglicht dem Bürgermeister einer Haftungsgemeinde in allen Ausschüssen des Sparkassenrats mitzuwirken.

Das bereits am 1. Juli 1974 in Kraft getretene Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, gilt für alle Sparkassen. § 170 des Arbeitsverfassungsgesetzes bestimmt, daß mit Inkrafttreten des neuen Sparkassengesetzes § 110 Abs. 1 bis 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, der die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

(Drittelparität) zum Gegenstand hat, uneingeschränkt auch für Sparkassen anzuwenden ist.

Zu § 19:

Die bisherige Beschränkung, wonach eine Sparkasse weder einen Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb noch einen Prokuristen bestellen darf, fällt weg. Die Erteilung einer Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht ist ausgeschlossen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung ist erforderlich, um in jedem Fall und auch unabhängig von der Sparkasse die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Organe, welche die kaufmännische Sorgfaltspflicht verletzt haben, sicherzustellen.

Zu § 21:

Der § 13 des Kreditwesengesetzes enthält für alle Kreditunternehmungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform klare Vorschriften über die Zahlungsbereitschaft. Die Sparkassen haben aber grundsätzlich ihre flüssigen Mittel beim Spitzeninstitut, der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, zu halten.

Zu § 22:

Die besonderen Vorschriften für die Verwendung des Gewinns ergeben sich aus der besonderen Rechtsnatur der Sparkasse und ihren spezifischen Eigentums- und Vermögensverhältnissen. Die Bildung und ausschließliche Verwendung der Sicherheitsrücklage zur Deckung etwaiger, in Zukunft eintretender Jahresverluste der Sparkasse ist historisch gewachsen. Bereits im Sparkassenregulativ 1844 ist festgelegt, daß der Überschuß in der Jahresrechnung als Reservefonds gesondert zu verrechnen und zur Deckung etwaiger Verluste zu verwenden ist, ein Grundsatz, der auch das nach 1938 in Österreich rezipierte deutsche Sparkassenrecht beherrscht. Die Sicherheitsrücklage hat als eine aus den Gewinnen der Sparkassen gebildete, nicht für andere bestimmte Zwecke vorgesehene, offen ausgewiesene Rücklage mangels der Zufuhr neu haftenden Eigenkapitals durch einen oder mehrere Kapitaleigner die wichtige Funktion, alle nicht aus dem Überschuß eines Geschäftsjahrs abzudeckenden Verluste auszugleichen. Der Sicherheitsrücklage werden dabei die Rücklagen gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz sowie die sonstigen Rücklagen gleichgestellt, die zusammen zum haftenden Eigenkapital nach § 12 Kreditwesengesetz zählen.

Die gleichfalls traditionsreiche Widmungsrücklage fördert das öffentliche Ansehen der Spar-

kassen, da damit seit langem vor allem karitativ-soziale Hilfseinrichtungen gefördert und wichtige kommunale sowie lokal und regional bedeutsame kulturelle Vorhaben mitfinanziert werden. Der streng erwerbswirtschaftliche Charakter der Sparkassen, die im vollen Wettbewerb mit den anderen Kreditinstituten stehen, erfordert aber eine gesetzlich festgelegte Höchstgrenze für deren Bildung (§ 22 Abs. 2).

Zu § 23:

Die Verpflichtung der Sparkassen zur öffentlichen Rechnungslegung entspricht nicht nur ihren Aufgaben und ihrer besonderen Rechtsstellung, sondern ist auch ein wichtiges Erfordernis für den Gläubigerschutz. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes ist dort für die Sparkassen ein verbindliches Muster für die Erstellung des Jahresabschlusses enthalten.

Die Sparkasse hat als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs den Jahresabschluß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Für die Sparkassen gelten daher uneingeschränkt die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Handelsbücher und die sonstigen Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung und Bilanzierung.

Zu § 24:

Als zentrale Einrichtungen der Sparkassenorganisation bestehen derzeit der Fachverband der österreichischen Sparkassen, der Österreichische Sparkassen- und Giroverband, der Alpenländische Sparkassen- und Giroverband und der Hauptverband der österreichischen Sparkassen. Die drei erstgenannten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, und zwar der Fachverband der österreichischen Sparkassen nach den Vorschriften des Handelsgesetzes, der Österreichische Sparkassen- und Giroverband und der Alpenländische Sparkassen- und Giroverband nach der auf Gesetzesstufe stehenden Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 29. Dezember 1939, Z. IV Kred. 6475/39, Kundmachung GBLO Nr. 12 vom 20. Jänner 1940. Der Hauptverband der österreichischen Sparkassen ist dagegen ein Verein nach dem Vereinsgesetz 1951.

Alle genannten Verbände sind Interessenvertretungen. Der Fachverband der österreichischen Sparkassen hat mit Delegierungsübereinkommen vom 17. Juli 1947 seine ihm nach dem Handelsgesetz und der Fachgruppenordnung im Bereich der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen zukommenden Agenden (Aufgaben und Berechtigungen) dem Hauptverband der österreichischen Sparkassen übertragen. Dem Österreichischen Sparkassen- und Girover-

band verbleibt derzeit als satzungsmäßige Aufgabe nur noch die Aufrechterhaltung einer Prüfungsstelle für die österreichischen Sparkassen, da der Alpenländische Sparkassen- und Giroverband seine Aufgaben an den Österreichischen Sparkassen- und Giroverband delegiert hat.

Der Hauptverband der österreichischen Sparkassen hat wohl in seine Satzung als Aufgabe auch die Unterhaltung einer Prüfungsstelle aufgenommen. Er stellt der Prüfungsstelle des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbands das erforderliche Personal zur Verfügung, während die Prüfungen vom Österreichischen Sparkassen- und Giroverband selbst durchgeführt und die Prüfungsberichte dem Bundesministerium für Finanzen vom Österreichischen Sparkassen- und Giroverband vorgelegt werden.

Nach Auflösung des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbands und des Alpenländischen Sparkassen- und Giroverbands (§ 38) wird die Aufrechterhaltung der Prüfungsstelle wie bisher ausschließlich einem öffentlich-rechtlichen Sparkassen-Prüfungsverband obliegen. Für ihn wurde die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft deshalb gewählt, um eine von den geprüften Sparkassen unabhängige Durchführung der Prüfungen zu ermöglichen, der sich die Sparkassen wegen ihrer Zwangsmitgliedschaft nicht entziehen können.

Die Prüfungsordnung, die als Anlage zum Sparkassengesetz einen integrierenden Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, regelt insbesondere Form und Inhalt der zu erstellenden Prüfungsberichte und das Prüfungsverfahren. Die bei allen Sparkassen jährlich vorzunehmende Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanzprüfung) soll den Organen der Sparkasse und den Aufsichtsbehörden nicht nur die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses nachweisen, sondern darüber hinaus auch Aufschluß über die Geschäftsentwicklung, Vermögenslage, Zahlungsbereitschaft, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit sowie über die Organisation der Sparkasse geben.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses ist auch eine unvermutete Prüfung und eine von den Aufsichtsbehörden oder Organen veranlaßte Sonderprüfung vorgesehen. Diese Sonderprüfung kann allerdings nur veranlaßt werden, wenn begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht oder eine wesentliche Verschlechterung der Ertrags- oder Risikolage vermutet wird.

Neben den Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes (§ 24 Abs. 2) hat die Prüfungsstelle auch auf Grund des Depotgesetzes, BGBl. Nr. 424/1969, und auf Grund des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr. 403/1977, die dort vorgesehenen Prüfungen durchzuführen.

843 der Beilagen

21

Zu § 25:

Diese Bestimmungen eröffnen den Sparkassen, ähnlich wie die aktienrechtlichen Bestimmungen den Kapitalgesellschaften, die Möglichkeit einer Verschmelzung unter Ausschluß der Abwicklung. Solche Verschmelzungen werden in Zukunft in stärkerem Ausmaß notwendig werden, weil die relativ hohe Anzahl kleiner Sparkassen in Österreich nach einer Strukturereinigung drängt. Das Gebot der Kostenminimierung durch betriebliche Rationalisierung und Konzentration sowie die notwendige Stärkung des Eigenkapitals werden auch im Sparkassensektor angesichts des insgesamt zunehmend schärfer werdenden Wettbewerbs innerhalb der österreichischen Kreditwirtschaft zu mehr Zusammenschlüssen durch Verschmelzung führen.

Zu § 26:

Die Vorschriften über die Auflösung einer Sparkasse dienen, unbeschadet der generell auch auf Sparkassen anzuwendenden einschlägigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes, im wesentlichen dem Gläubigerschutz. Sie sind den bewährten aktienrechtlichen Bestimmungen nachgebildet, wobei aus übergeordneten kreditwirtschaftlichen Gründen zweifellos die Verschmelzung der ersatzlosen Auflösung vorzuziehen ist.

Der Gesetzesentwurf sieht die freiwillige, von der Sparkasse selbst vollzogene, in besonders schwerwiegenden Fällen aber auch die von Amts wegen durchgeführte Auflösung einer Sparkasse vor. Letztere ist vor allem dann vorzunehmen, wenn die Organe der Sparkasse nicht die nach diesem Gesetzesentwurf erforderlichen Satzungsänderungen treffen und sich trotz schriftlicher Aufforderung oder Verhängung einer Zwangsstrafe (§ 31) durch den Bundesminister für Finanzen beharrlich weigern, gesetzliche Bestimmungen, wie über die Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe, zu erfüllen.

Zu § 27:

Das Verfahren über die Abwicklung ist den bewährten, einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen weitgehend nachgebildet.

Zu § 28:

Die Notwendigkeit für eine besondere verwaltungsbehördliche Aufsicht der Sparkassen neben der kreditpolitischen nach dem Kreditwesengesetz ergibt sich aus der besonderen Rechtsstellung der Sparkasse sowie aus der bewährten Praxis.

Gemäß Art. II Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, sind diese auf das Verfahren des Bundesministeriums für Finanzen anzuwenden. Die Verwaltungsverfahrensgesetze gelten daher

uneingeschränkt für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Zu § 29:

Im Rahmen der Sparkassenaufsicht kommt dem Staatskommissär vor allem mangels eines Eigentümers einer Sparkasse eine besondere Aufgabe zu. Er ist das unmittelbare Überwachungsorgan der Sparkassenaufsichtsbehörden und übt als solcher auch die kreditpolitische Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz aus. Die Tätigkeit der Staatskommissäre bei Sparkassen hat sich bestens bewährt. Die grundsätzlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Staatskommissärs sind im § 26 des Kreditwesengesetzes enthalten.

Zu § 30:

Die Registerpflicht für Sparkassen wurde durch das Sparkassenverwaltungsgesetz 1935, BGBl. Nr. 296, eingeführt. Das öffentlich zugängige Sparkassenregister dient in erster Linie der Publizität aller wichtigen Verhältnisse und Vorgänge bei einer Sparkasse und erfüllt damit auch berechnete Anliegen des Gläubigerschutzes.

Erst mit der Eintragung in das Sparkassenregister erlangt die Sparkasse ihre Rechtspersönlichkeit; ihre Auflösung oder Verschmelzung wird gleichfalls erst mit der Registereintragung wirksam.

Die näheren Einzelheiten über die Führung des Sparkassenregisters bleiben einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen vorbehalten.

Zu § 31:

Aus rechtssystematischen und rechtspolitischen Gründen bedarf es eines wirksamen Instruments zur Durchsetzung der sparkassenrechtlichen Vorschriften. Neben der Zwangsstrafe nach diesem Bundesgesetz sind auf die Sparkassen auch die Verfahrens- und Strafbestimmungen des Kreditwesengesetzes voll anzuwenden. Die härteste Sanktion für die nachhaltige oder wiederholte Verletzung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes und des Sparkassengesetzes ist die Zurücknahme der Konzession gemäß § 6 des Kreditwesengesetzes sowie in den Fällen der §§ 32, 34, 35 und 36 die Auflösung von Amts wegen.

Zu §§ 32 und 33:

Um die rechtliche und wirtschaftliche Kontinuität der Tätigkeit aller bestehenden Sparkassen zweifelsfrei zu sichern, muß ebenso wie im Kreditwesengesetz ausdrücklich deren Weiterbestand ausgesprochen werden. Das gleiche gilt für die Wahrung der Rechtsstellung der Sparkassenorgane.

Nach geltendem Recht sind satzungsggebende Organe bei der Gemeindesparkasse der Verwaltungsausschuß, bei der Bezirkssparkasse die Ver-

waltungskommission und bei der Vereinssparkasse die Hauptversammlung bzw. die Generalversammlung.

Die Erstellung neuer Satzungen bzw. die Anpassung bestehender Satzungen an die Vorschriften des neuen Sparkassenrechts muß innerhalb angemessener Zeit erfolgen. Bis dahin gelten die bestehenden (alten) Satzungen uneingeschränkt weiter. Die Übergangfristen sollen sicherstellen, daß die neuen Organe innerhalb des Kalenderjahrs, in welchem das Sparkassengesetz in Kraft tritt, bestellt werden.

Zu § 34:

Die bestehenden Sparkassenvereine haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs anzupassen, wobei die Kontinuität der Organe der Sparkassenvereine gewahrt bleibt.

Zu § 35:

Derzeit bestehen zwei Vereinssparkassen, für deren Verbindlichkeiten die jeweilige Gemeinde am Sitz der Sparkasse (Feldkirch und Herzogenburg) haftet. Beiden Sparkassen wird es im Einvernehmen mit dem Haftungsträger freigestellt, die Gemeinde von der Haftung zu entbinden oder sich in eine Gemeindesparkasse umzuwandeln. Anderenfalls ist nach Ablauf der gesetzlichen Fristen die Sparkasse vom Bundesminister für Finanzen von Amts wegen aufzulösen.

Zu § 36:

Im Bundesland Steiermark bestehen derzeit noch sechs Bezirkssparkassen in Aflenz, Arnfels, Liezen, Mürzzuschlag, Neumarkt und Wildon. Die seinerzeit autonomen Bezirke in der Steiermark wurden auf Grund des Verfassungsübergangsgesetzes 1934, BGBl. II, Nr. 75, vom steiermärkischen Landtag mit dem Bezirksauflösungsgesetz, Landesgesetzblatt für das Land Steiermark Nr. 19 des Jahrgangs 1938, aufgelöst. Die Neuregelung der Haftung für die Bezirkssparkassen ist darin einem besonderen Gesetz vorbehalten, das aber nie erlassen worden ist.

Die Bezirkssparkassen sind ein historisches Relikt, das mit der gegenwärtigen Verfassungs- und Rechtslage in Österreich nicht mehr in Einklang steht; ihre Umwandlung in Gemeindesparkassen oder ihre Verschmelzung mit Gemeindesparkassen ist daher geboten. Kommt eine Umwandlung nicht zustande, ist die Bezirkssparkasse von Amts wegen aufzulösen.

Zu § 37:

Diese Bestimmungen entsprechen den rechtsstaatlichen Grundsätzen und sichern nach Maßgabe des § 16 die Rechte der beim Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfs tätigen Sparkassenleiter und Stellvertreter. Da die Bestellung eines aus-

schließlich hauptberuflich tätigen Vorstands nicht alle Sparkassen sofort durchführen können, ist eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 1986, analog zu den Übergangsbestimmungen nach dem Kreditwesengesetz, vorgesehen.

Zu § 38:

Die Auflösung der beiden öffentlich-rechtlichen Verbände: Österreichischer Sparkassen- und Giroverband und Alpenländischer Sparkassen- und Giroverband ist erforderlich, weil ihre sonstige auf dem Gebiete der Interessenvertretung liegenden Aufgaben nach dem Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, dem Fachverband der österreichischen Sparkassen übertragen worden sind.

Die Weiterführung des vielfach bewährten und in gleicher Weise für die Sparkassen und für die Aufsichtsbehörden unentbehrlichen öffentlich-rechtlichen Sparkassen-Prüfungsverbands ist unerläßlich. Daher ist seine rechtliche Kontinuität zu wahren, wobei alle organisatorischen Anpassungen innerhalb angemessener Frist durchzuführen sind.

Auf Grund eines zivilrechtlichen Geschäftsführungsauftrags von Ende 1946 haften der Österreichische Sparkassen- und Giroverband und der Alpenländische Sparkassen- und Giroverband dem Hauptverband der österreichischen Sparkassen für alle im Rahmen der Geschäftsführung gegenüber Dritten eingegangenen Verbindlichkeiten. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen aus Dienst- und Pensionsverträgen sowie aus den Betriebsvereinbarungen des Hauptverbands der österreichischen Sparkassen, die der Österreichische Sparkassen- und Giroverband seit 1958 stets mitunterzeichnet hat. Der Österreichische Sparkassen- und Giroverband haftet auf Grund einer Delegation aus dem Jahre 1944 auch namens des Alpenländischen Sparkassen- und Giroverbands für Pensions- und Versorgungsgenußansprüche aller Arbeitnehmer des Hauptverbands der österreichischen Sparkassen.

Zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Arbeitnehmer, Pensionisten und Bezieher von Versorgungsgenüssen sieht der Gesetzesentwurf die Übertragung der beim Hauptverband der österreichischen Sparkassen bestehenden Verpflichtungen und die Übergabe der entsprechenden Vermögenswerte an den Prüfungsverband sowie die Übernahme der Haftung für diese dienst- und pensionsrechtlichen Verpflichtungen durch alle Sparkassen anteilig nach der Bilanzsumme zum 31. Dezember 1978 vor.

Die Dienstverhältnisse der übernommenen Arbeitnehmer werden fortgesetzt, sodaß sich die Rechte der Arbeitnehmer nach dem Zeitpunkt des Eintritts bzw. nach der getroffenen Vereinbarung mit dem Rechtsvorgänger richtet.

Zu § 39:

Die bei einzelnen Sparkassen bestehenden Einrichtungen der Kreditvereine haben sich bewährt, sodaß ihre Weiterführung auch in Zukunft vertretbar ist. Der Kreditverein der Ersten österreichischen Spar-Casse wurde 1873, jener der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien 1910 gegründet. Nach der Auflösung der Gemeindeparkasse Mödling im Jahre 1939 wurde der bei dieser Sparkasse seit 1914 errichtete Kreditverein nicht aufgelöst, sondern als zweiter Kreditverein in die Organisation der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien integriert. Alle drei Kreditvereine sind im Wiener Sparkassenregister gesondert eingetragen. Im Hinblick auf den Geschäftsumfang und die besondere Geschäftspolitik der Kreditvereine ist auch aus rechtssystematischen Gründen deren Einbeziehung in das Sparkassengesetz zweckmäßig.

Zu § 40:

Die bereits viele Jahrzehnte dauernde Tätigkeit der Sparkassen und ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung und Stellung fanden in verschiedenen gesetzlichen und anderen Rechtsvorschriften Niederschlag. Die Neukodifizierung des Spar-

kassenrechts in diesem Gesetzesentwurf bedingt vor allem aus Gründen der Rechtsübersicht und Rechtskontinuität diesen erforderlichen Hinweis.

Zu § 41:

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle derzeit geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften für Sparkassen ersatzlos außer Kraft. Die Aufzählung im Abs. 2 ist bewußt demonstrativ gehalten, zumal zwischen 1938 und 1945 sparkassenrechtliche Vorschriften in Österreich eingeführt wurden, die nicht allgemein verlaublich worden sind.

Zu § 42:

Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen soll der Gesetzesentwurf zu Beginn eines Kalenderjahrs in Kraft treten.

Zu § 43:

Die Vollzugsklausel entspricht dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten.